



## Tourismusförderungsgesetz, Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: CVP Nidwalden  
Vorname, Name: Sepp Barmettler  
Adresse, Ort: Mühlemattstrasse 9, 6374 Buochs  
Telefon-Nr. für Rückfragen: 041 620 33 50 oder 079 811 08 23

**1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Tourismusförderung in Nidwalden im Grundsatz föderal durch die Gemeinden erfolgt? (Art. 2)**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Ja, solange alle Gemeinden im Kanton die Notwendigkeit der Tourismusförderung einsehen und diese auch angemessen unterstützen. Als angemessen gilt dabei für uns das Minimum von 0.60 Einheiten. Dieses Minimum soll im Art.19 Abs 2 entsprechend erwähnt und verankert werden. Es darf nicht sein, dass eine Gemeinde ganz auf eine kommunale Tourismusförderung verzichtet, aber vom Basismarketing des Kantons trotzdem profitiert.

**2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Aufgaben gemäss Art. 3 übernimmt?**

Ja  Nein  keine Antwort

Bemerkungen:

Wir sind der Meinung, dass der Kanton die Aufgaben der Veranlagung, der Erhebung und des Inkassos übernehmen soll und für Kontinuität garantiert. Alle anderen Aufgaben kann und soll er sogar an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen.

Die Kosten für die Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 3 sind nicht abzuschätzen, werden aber gegenüber der jetzigen ehrenamtlichen Arbeit der örtlichen Vereine massiv zunehmen. Die Ueberwälzung dieser Kosten auf die Vereine werden ihre Mittel massiv schmälern.

Für die übrigen Arbeiten gemäss Art. 3 begrüßen wir ein Tourismusforum mit Vertretern aller wichtigen Entscheidungsträger, die die strategischen Entscheide gemeinsam erarbeiten

**3. Sind Sie einverstanden mit den auf der kantonalen Stufe angesiedelten Leistungsträgern? (Art. 5)**

zb Zentralbahn AG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
PostAuto AG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Taxiunternehmen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Betriebe des Bürgenstock Resorts	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

**Bemerkungen:**

Es ist sehr wichtig, dass die Vereinbarung mit dem Bürgenstock Resort im Tourismusforum mit allen wichtigen Partnern erarbeitet und realisiert wird. Eine offene Kommunikation über die Verwendung der Mittel gemäss Art. 37 im Interesse des ganzen Kantons ist äusserst wichtig.

**4. Sind Sie einverstanden mit der Höhe und der Berechnung des Kantonsbeitrages? (Art. 9)**

Ja  Nein  keine Antwort

**Bemerkungen:**

Wir betrachten die maximal Fr. 300'000.- als das Minimum der kantonalen Tourismusförderung, zumal dieser Betrag nur erreicht wird, wenn alle Gemeinden aktiv und mit Ueberzeugung zur Tourismusförderung stehen und den Abgabebuss mehrheitlich bei 1.00 Einheiten ansetzen.

Wegen der jährlich neu festzulegenden Höhe der Abgabe, nach Abschluss des Vorjahres, besteht keine Planungssicherheit für das kantonale Basismarketing und die übrigen kantonalen Aufgaben.

**5. Sind Sie einverstanden mit dem Kreis der Abgabepflichtigen auf kommunaler Stufe? (Art. 14-18)**

Ja  Nein  keine Antwort

**Bemerkungen:**

Wir sind mit dem Kreis der Abgabepflichtigen grundsätzlich einverstanden. Bei der dringend nötigen Ueberarbeitung des Gastgewerbegesetzes müssen die Arten der diversen Gastwirtschaftsbetriebe überprüft werden.

**6. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit der Überführung der wiederkehrenden Abgabe für Gastwirtschaftsbetriebe vom Gastgewerbegesetz ins Tourismusförderungsgesetz?**

Ja  Nein  keine Antwort

**Bemerkungen:**

**7. Sind Sie einverstanden mit der Möglichkeit der Einteilung der Gastronomiebetriebe nach ihrer Abhängigkeit vom Tourismus? (Art. 28 Abs. 2)**

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wir erachten die Einteilung nach der Abhängigkeit vom Tourismus als nicht praktikabel. Diese Einstufung wäre nicht zu messen und sehr schwierig festzulegen und nicht zu überprüfen. Bei einer Million Tagesgästen und den vielen Übernachtungskunden hat jeder Betrieb einen gewissen touristischen Nutzen.

**8. Sind Sie einverstanden mit der kantonalen Abgabepflicht der dem Bürgenstock Resort zugehörigen Betriebe und der ihnen eingeräumten Möglichkeit bzw. Pflicht, eine Kurtaxe beim übernachtenden Gast zu erheben? (Art. 33 bis 37)**

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, ist eine offene Kommunikation über die Verteilung der Mittel vom Bürgenstock dringend nötig.

**9. Sind Sie einverstanden mit den Abgabesystemen, den Bemessungsgrundlagen und den maximalen Abgabesätzen? (Art. 20 bis 29)**

Die Abgabesätze legen die gesetzlichen Höchstwerte fest, welche zur Anwendung gelangen, wenn die Gemeinde einen Abgabefuss von 1.0 bzw. 100 % festlegt.

	<b><u>maximaler Abgabesatz</u></b>	
Mehrwertsteuerpflichtige Beherbergungsbetriebe	gemäss Art. 20 und 21 sowie 26	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Übrige Hotels	Fr. 250 pro Zimmer (Art. 22)	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen: Bei allen Pauschalen muss eine Reduktion für Einsaisonbetriebe ermöglicht werden, wie sie in Art 29 für die Abgabe der Gastgewerbebetriebe vorgesehen ist.		
Private Fremdenzimmer	Fr. 150 pro Zimmer (Art. 22)	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Campingplätze	Fr. 150 pro Standplatz (Art. 22)	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Lager/Jugendherbergen oder Berg- und SAC-Hütten	Fr. 15 pro Bett (Art. 22)	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Ferien- und Zweitwohnungen und Ferienhäuser	Fr. 6 pro m2 Nettowohnfläche (Art. 23)	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Transportunternehmen	gemäss Art. 24 bis 27	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		
Gastwirtschaftsbetriebe	gemäss Art. 28 und 29	X Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen: Die hier vorgesehene Reduktion für Einsaisonbetriebe muss auch für die obigen Pauschalen angewendet werden.		

Allgemeine Bemerkungen:

## 10. Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Anregungen anzubringen?

Art. 7 und Art. 25/26

Wir nehmen an, dass beim Art.7 nur die Transportunternehmen gemäss Art.5 gemeint sind (kantonale Abgabe). Der abgabepflichtige Umsatz wird nur im Kanton Nidwalden erwirtschaftet, der satzbestimmende Umsatz aber in den Zentralschweizer Kantonen. Die kommunalen Abgaben der Unternehmungen sind bei Art.24 – 26 aufgelistet. Wir finden die Berechnungsart der Abgaben sehr komplex und aufwendig und schwer nachvollziehbar. Für die kommunalen Abgaben soll nun der gesamte Umsatz satzbestimmend sein und nicht nur jener in den Zentralschweizer Kantonen (gewollter Unterschied?). Wie verhält sich der satzbestimmende Umsatz bei den Abgaben für die kommunale Förderung (Titlisbahnen, Pilatusbahnen)?

Art. 15 Abs 2

Es gibt gemeinnützige Organisationen, bei denen Beherbergung auch Haupterwerbszweck ist. Darum sollte das „und“ durch ein „oder“ ersetzt werden.

Art. 16

Wir finden die Formulierung in Abs 1 und Abs 2 ein Widerspruch. Wenn mindestens eine Person mit Steuersitz in der Gemeinde in der Wohnung wohnt, gilt sie gemäss Abs 1 nicht als Zweitwohnung. Im Abs 2 wird aber verlangt, dass die Wohnung ausschliesslich von Personen mit Steuersitz in der Gemeinde benutzt wird. Wie sieht es aus mit einer WG, bei der eine Person den Sitz in der Gemeinde hat?

Art 16 Abs 2 Punkt 3

Bis anhin werden Wohnungen, die von Wochen- und Kurzaufenthaltern bewohnt werden, als Zweitwohnungen eingestuft, da kein Steuermotiv in der Gemeinde ist. Der Begriff „Kurzaufenthalter“ ist sehr schwer zu definieren und vor allem zu kontrollieren. Wir beantragen darum, den Punkt 3 zu streichen.

Art. 26

Es darf nicht möglich sein, dass eine Gemeinde die einzelnen Betriebe in verschiedenen Stufen einreihen kann. Eine Einstufung in einer Gemeinde muss für alle Betriebe gelten, ein Messen und Kontrollieren ist fast unmöglich!

Art. 43 Abs 1-2 und Art. 39 Abs 1-2 (Datenerfassung/Datenpflege)

Als Gegenwert für die sehr aufwendige Datenerfassung bei Zweitwohnungen in den Gemeinden ist beim Inkasso durch den Kanton die Inkassogebühr an diese Gemeinden zu erlassen. Die Aufwände in den Gemeinden und Tourismusvereinen sind mindestens den Inkassokosten gleich zu setzen.

Im Uebrigen finden wir es wichtig und sehr sinnvoll, wenn endlich ein neues Tourismusförderungsgesetz angenommen und in Kraft gesetzt werden kann. Die CVP wird sich mit allen Mitteln dafür einsetzen. In diesem Sinne danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 7. August 2015** an:

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

oder elektronisch an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)